

Glaus Bruno: Das Recht am eigenen Wort.

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Bd. 43, Verlag Stämpfli, Bern 1997, 180 S.

Nach der Begriffsprägung einer als «Recht am eigenen Bild» bekannt gewordenen Seite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts macht sich die anzuzeigende Arbeit daran, ein «Recht am eigenen Wort» zu institutionalisieren. Ausgehend von der Problematik des Interviews im Medienalltag durchleuchtet der Autor das Verhältnis zwischen Befrager und Befragtem in umfassender Weise. Als Kernproblem erweist sich dabei das Zitieren bzw. der Umgang des Mediums mit dem Einsatz von Fremdtex-ten. Bereits der Presse-Konsument erfährt oft nichts darüber, wann, wo, in welchem Kontext und wem gegenüber eine Aussage gemacht wurde. In vielen Fällen unterstellt ein neu konstruierter Textzusammenhang, oft als Resultat vielstufiger Umwandlungen von Texten, dem Zitieren einen Sinn, den das Zitat in der ursprünglichen Fassung so nicht hatte. Wir alle wissen, dass dies im Bereich der Fernseh-Berichterstattung verschärft gilt. Wo Überschaubarkeit und Kontrollierbarkeit des Textverarbeitungsprozesses auf ein Minimum schwindet, wo es um Überschriften und Legenden geht, wo die notwendige Verkürzung oft eine Übertreibung ist, geht der Autor der Frage nach, wie mit rechtlicher Handhabe ein wirksamer privatautonomer Selbstschutz zu erreichen ist.

Die Arbeit unterscheidet im Ansatz zwischen einer ausservertraglichen Konstellation des blossen Auskunftserteilens und einer vertraglichen Bindung. Im ersten weit überwiegenden Fall steht ein ausservertraglicher Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Angefragten, sei es mit oder ohne Einwilligung des nachmalig Zitierten, in Frage. Der Autor untersucht hier den - das Urheberrecht ergänzenden - Schutz des Wortes vorab aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Neben der allgemeinen Norm von Art. 28 ff. ZGB wird dabei die Relevanz insbesondere des Datenschutzgesetzes postuliert. Zugegebenermassen ein Ansatz, der bisher wenig Beachtung gefunden hat. Doch erfasst dieses Gesetz jede Bearbeitung personenbezogener Daten, ohne Beschränkung auf Datenbanken und eben auch ohne ein eigentliches Medienprivileg (Art. 1 DSGVO). Der Grundsatz findet Konkretisierung in diversen Bearbeitungsregeln, die im einzelnen herangezogen werden. Hiervon ausgehend prüft der Autor, ob sich aus den so dargestellten schweizerischen Normen im Umkreis von Persönlichkeitsschutz ein eigentliches Recht am eigenen Wort als Teil eines informationellen Selbstbestimmungsrechts analog der (ebenfalls ausgeführten) deutschen Praxis ableiten lässt, oder ob der Schutzbehelf im traditionellen Verständnis über die Rechtsgüter der Ehre und der Privatsphäre hergestellt werden muss. Im zweiten untersuchten Fall wird der Frage nachgegangen, wie das ausgemachte Schutzgut «Recht am eigenen Wort» durch privatautonome Selbstbestimmung, d.h. durch vertragliche Abmachungen über das Schutzgut, geschützt oder zumindest sinnvoll eingeschränkt werden kann. Eine Einordnung in das System der Nominatkontrakte erweist sich dabei als tückereich, weshalb auf die Anerkennung gemischter Verträge zu-

rückgegriffen wird. Aus der in praxi wohl meist nur bruchstückhaft wenn überhaupt vorgenommenen Äusserung zu Modalitäten der Zitatverwertung (von eigentlichen «Interviewverträgen» zu sprechen geht wohl meist zu weit) ergründet der Autor in der Folge lückenfüllende Verkehrssitten und formuliert im Lichte von Art. 27 ZGB - ein hoher Anspruch - eigentliche «Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mediengespräch». Der Autor reiht sich damit ein in den Kreis der Rufer nach einer Abkehr vom Prinzip der «Unübertragbarkeit» der Persönlichkeitsrechte und weist hin auf die aktive Funktion der Persönlichkeitsrechte. Tatsächlich liefert die vorliegende Arbeit so eine weitere ernstzunehmende und dogmatisch sauber durchleuchtete Analyse der Entwicklung eines Teilaspektes aus der Persönlichkeitssphäre, wie dies in anderen Bereichen (Nachahmung bekannter Persönlichkeiten in der Werbung, Schutzfähigkeit von Prominenz i.S. eines Eigentumsrechts) bereits Eingang ins Schrifttum gefunden hat. Abschliessend wichtig scheint mir bei allem Verständnis für eine Instationalisierung verstärkter Selbstbestimmungsmechanismen ein Hinweis auf die nicht in Abrede gestellte Tendenz, Problemstellungen einseitig nur auf Seiten der Medienschaffenden zu lokalisieren. Möglichst scharf abgesteckter Persönlichkeitsschutz führt bekanntlich nicht zu qualitativ besserem, «objektiverem» Journalismus. Vielmehr droht das Gegenteil. Wie der Autor richtig benennt, ist das Gegenstück zur Gesprächsflodderei nämlich die Gesprächsverstümmelung, das «Aufpolieren» oder der völlige Rückzug von Aussagen durch den Interviewten (beispielhaft ausgeführt im «Fall Cottier», beurteilt durch den Presserat). Auch in diesem Zusammenhang wird den entscheidenden Fragen nachgegangen, etwa ob der Befragte seine Ausführungen ganz oder teilweise widerrufen dürfe, ob er sie grundlegend verändern, ganz anders - auch inhaltlich - formulieren dürfe. Hier ist ein strenger Massstab anzulegen, ansonsten das eben auch presseeigene Streben nach Aufklärung, Wahrheit, Tatsachentreue und Authentizität des Medienschaffenden untergraben wird und diesen letztlich wohl dazu verleitet, Berichte ohne Rückfragen und Recherchen beim Betroffenen zu verfassen, aus der blossen Furcht, diese könnten unter dem (neuen) Titel «Recht am eigenen Wort» die faktengetreue Abhandlung des Themas beeinträchtigen. ■

DR. ANDREAS RITTER